

# Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel durch elektrotechnisch unterwiesene Personen

BGV A2

## FRAGESTELLUNG

*Unser Hausmeister – eine angelernte Kraft – prüft für die 70 Mitarbeiter unserer Verwaltung die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel nach BGV A2. Hierzu erhielt er 1996 eine Sachkundigenausbildung durch einen Elektrofachbetrieb.*

*Reicht diese Ausbildung aus?*

*H. T., Nordrhein-Westfalen*

## ANTWORT

### Formale Betrachtung

Selbstverständlich darf eine elektrotechnisch unterwiesene Person unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft elektrotechnische Arbeiten, also auch »Prüf-Tätigkeiten« an elektrotechnischen Betriebsmitteln aus- und durchführen (vgl. dazu § 3 der Unfallverhütungsvorschrift »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« BGV A2 und die Tabellen 1 A und 1 B).

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen

(Leitung und Aufsicht) trägt dabei immer eine Elektrofachkraft.

### Eigenverantwortlichkeit elektrotechnisch unterwiesener Personen ist an Bedingungen geknüpft

Die vorliegende Fragestellung zielt sicherlich darauf ab, ob eine elektrotechnisch unterwiesene Person notwendige Einzelprüfungen eigenverantwortlich durchführen darf.

Die Durchführungsanweisung (DA) der bereits zitierten UVV ergänzt und erläutert dazu den § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Tabelle 1B wie folgt: *»Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel darf auch eine elektrotechnisch unterwiesene Person übernehmen, wenn geeignete Mess- und Prüfgeräte verwendet werden.«*

Diese Konkretisierung (Einzelregelung) der Schutzzielbeschreibung der Durchführungsanweisung (DA) zu § 5 ist inhaltlich an Bedingungen geknüpft:

- Es bedarf einer zugeschnittenen/aufgabenbezogenen elektrotechnischen

Unterweisung für den künftigen Mitarbeiter (Prüfer) durch eine Elektrofachkraft.

- Die Festlegung gilt nur für die Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel, z.B. handgeführter Elektrowerkzeuge.
- Das (die) Vorhandensein (Verwendung) geeigneter Mess- und Prüfgeräte, z.B. mit eindeutiger Ja-/Nein-Aussage, muss gewährleistet sein. Der Prüfer – die elektrotechnisch unterwiesene Person – muss keine zahlenmäßige Messwertbewertung vornehmen.

Die notwendigen Unterweisungen müssen natürlich bedarfsgerecht, z.B. beim Einsatz neuer Betriebsmittel, Einführung geänderte Prüfverfahren, usw.) wiederholt bzw. ergänzt werden.

Die von Ihnen vorgesehene Regelung, dass ein Hausmeister nach zutreffender elektrotechnischer Unterweisung die Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel eigenverantwortlich durchführt, steht nicht im Widerspruch zur Unfallverhütungsvorschrift »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« (BGV A2).

D. Seibel